

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
Stand vom: 21.10.2022 Ersetzt Ausgabe vom: 22.11.2021



ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Artikelbezeichnung: KaWeS Schliff-Fett

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Identifizierte Verwendungen: Laborchemikalie.

Verwendungen, von denen abgeraten wird: Ventile für Sauerstoffzylinder dürfen nicht geschmiert werden.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firma: J. P. Pöllath e.K.
Labor-Technologie
Eschlestr. 17
D-88348 Bad Saulgau
Tel. +49 7581 - 92 90 68 8
service@poellath-labor.de

1.4 Notrufnummer

Giftinformationszentrum-Nord, Göttingen Tel. +49 (0) 551 19240

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Gemäß Gesetzgebung der Europäischen Union ist dieser Stoff nicht als gefährlich eingestuft.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008)

Das Produkt ist nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 nicht kennzeichnungspflichtig.

2.3 Sonstige Gefahren

Es sind keine Stoffe enthalten, die den Kriterien für vPvB und PBT gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang XIII entsprechen.

Es sind keine Stoffe enthalten, die als Stoff mit endokrinschädigenden Eigenschaften gemäß Verordnung (EU) 2017/2100 identifiziert wurden.

Es sind keine Stoffe enthalten, die aus anderen Gründen in die gemäß Artikel 59 Absatz 1 erstellte Liste aufgenommen wurden.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

Gehärtete Kohlenwasserstoffe mit Zusatz von Mineralpulver und langkettigen Fettsäuren auf Seifenbasis.

3.2 Gemische

Gefährliche Inhaltsstoffe (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006):
Keine.

Nicht als gefährlich eingestufte Inhaltsstoffe (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006):

<i>Chemische Bezeichnung</i>				<i>Gehalt</i>
<i>CAS-Nr.</i>	<i>EG-Nr.</i>	<i>EG-Index-Nr.</i>	<i>Kennzeichnung nach EG-Verordnung</i>	
Weißes Mineralöl (Erdöl)				60 – 70 %
8042-47-5	232-455-8			

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Einatmen: Frischluft. Bei Reizung der Atemwege Arzt hinzuziehen.
Nach Hautkontakt: Mit sauberen trockenen Tuch abwischen. Bei Hautreizung Arzt hinzuziehen.
Nach Augenkontakt: Mit sauberen trockenen Tuch abtupfen. Bei Augenreizung Augenarzt hinzuziehen.
Nach Verschlucken: Wasser trinken lassen (maximal 2 Trinkgläser), kein Erbrechen auslösen. Bei Unwohlsein Arzt hinzuziehen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Verschlucken großer Mengen kann zu Übelkeit, Erbrechen, Durchfall führen.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel
Kohlendioxid, Schaum, Löschpulver.

Ungeeignete Löschmittel
Wasser.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Brennbar. Im Brandfall Entstehung gefährlicher Brandgase oder Dämpfe möglich: Kohlendioxid (CO₂); Kohlenmonoxid (CO). Dämpfe schwerer als Luft.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung
Aufenthalt im Gefahrenbereich nur mit umluftunabhängigem Atemschutzgerät.

Sonstige Hinweise:
Eindringen von Löschwasser in Oberflächengewässer oder Grundwasser vermeiden.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Rutschgefahr beachten. Dämpfe/Aerosole nicht einatmen. Substanzkontakt vermeiden. Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden, siehe Abschnitt 8.2. In geschlossenen Räumen für Frischluft sorgen. Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen. Zündquellen entfernen, nicht rauchen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Nicht in Kanalisation gelangen lassen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mechanisch aufnehmen und in geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen. Nachreinigen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Hinweise zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Für gute Belüftung/Absaugung am Arbeitsplatz sorgen. Kontakt mit den Augen und der Haut vermeiden. Dämpfe/Aerosole nicht einatmen. Entwicklung von Dämpfen/Aerosolen vermeiden.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Von oxidierend wirkenden und brandfördernden Stoffen fernhalten.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Bei Raumtemperatur lagern, dicht verschlossen, an gut belüftetem Ort. Vor Sonneneinstrahlung und Wärme schützen.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Außer den in Abschnitt 1.2 genannten Verwendungen sind keine weiteren Endanwendungen vorgesehen.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Weißes Mineralöl (Erdöl)

TRGS 900 AGW

Name	Weißes Mineralöl (Erdöl)
Werte	5 mg/m ³ alveolengängige Fraktion
Spitzenbegrenzung	Überschreitungsfaktor: 4(II)
Fruchtschädigend	Y: Stoffe, bei denen ein Risiko der Fruchtschädigung bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes (AGW) und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden braucht.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Individuelle Schutzmaßnahmen

Körperschutzmittel sind in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und -menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen. Die Chemikalienbeständigkeit der Schutzmittel sollte mit deren Lieferanten abgeklärt werden.

Augen-/Gesichtsschutz:

Augenschutz (EN 166) empfohlen.

Handschutz:

Handschuhe aus Naturlatex.

Materialstärke: 0.2 mm

Durchbruchzeit: > 480 min

Die einzusetzenden Schutzhandschuhe müssen den Spezifikationen der EG-Richtlinie 89/686/EWG und der sich daraus ergebenden Norm EN 374 genügen.

DGUV Regel 112-195 Benutzung von Schutzhandschuhen beachten.

Atemschutz:

Erforderlich bei Auftreten von Dämpfen/Aerosolen. Filter A2 P2 (EN 14387).

DGUV Regel 112-190 Benutzung von Atemschutzgeräten beachten.

Hygienemaßnahmen

Kontaminierte Kleidung sofort wechseln. Vorbeugender Hautschutz. Nach Arbeitsende Hände und Gesicht waschen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Form:	pastös	
Farbe:	cremeweiß	
Geruch:	fast geruchlos	
pH-Wert	nicht anwendbar	
Thermische Zersetzung	360 °C	
Tropfpunkt	197 °C	
Pourpoint	-30 °C	DIN ISO 3016
Zündtemperatur	nicht bestimmt	
Flammpunkt	270 °C	DIN ISO 2592
Explosionsgrenzen untere	nicht anwendbar	
obere	nicht anwendbar	
Dichte (20 °C)	0.93 g/cm ³	OECD 109
Dampfdruck (20 °C)	< 10 ⁻⁵ mbar	
Löslichkeit in Wasser	praktisch unlöslich	

9.2 Sonstige Angaben

Keine.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Bei sachgemäßer Lagerung und Handhabung keine gefährlichen Reaktionen bekannt.
Ventile für Sauerstoffzylinder dürfen nicht geschmiert werden.

10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Umgebungsbedingungen (Raumtemperatur) chemisch stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Bei bestimmungsgemäßer Verwendung sind keine gefährlichen Reaktionen zu erwarten.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Hitze, offene Flammen und andere Zündquellen.

10.5 Unverträgliche Materialien

Oxidationsmittel, brandfördernde Stoffe.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine Angaben vorhanden. Siehe Abschnitt 5.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute orale Toxizität

LD₅₀ Ratte: > 5000 mg/kg (ECHA; Weißes Mineralöl (Erdöl))

Akute dermale Toxizität

LD₅₀ Ratte: > 2000 mg/kg (ECHA; Weißes Mineralöl (Erdöl))

Akute inhalative Toxizität

LC₅₀ Ratte: > 5 mg/l /4 h Aerosol (ECHA; Weißes Mineralöl (Erdöl))

Hautreizung

Kaninchen: Keine Reizung (ECHA; Weißes Mineralöl (Erdöl)).
Bei empfindlicher Haut leichte Reizung bei wiederholter Exposition möglich.

Augenreizung

Kaninchen: Nicht reizend (ECHA; Weißes Mineralöl (Erdöl)).

Sensibilisierung

Bühler-Test: Meerschweinchen: Negativ (ECHA; Weißes Mineralöl (Erdöl)).

Gentoxizität in vivo

Mutagenität (mammalian erythrocyte micronucleus test): Negativ (ECHA; Weißes Mineralöl (Erdöl)).

Gentoxizität in vitro

Mutagenität (mammalian chromosome aberration test): Negativ (ECHA; Weißes Mineralöl (Erdöl)).

Reproduktionstoxizität

Keine Hinweise auf Beeinträchtigung der Fortpflanzungsfähigkeit (ECHA; Weißes Mineralöl (Erdöl)).

Teratogenität

Keine Hinweise auf fruchtschädigende Wirkung (ECHA; Weißes Mineralöl (Erdöl)).

Spezifische Zielorgan-Toxizität – einmalige Exposition

Der Stoff oder das Gemisch ist nicht als zielorgantoxisch, einmalige Exposition, eingestuft.

Spezifische Zielorgan-Toxizität – wiederholte Exposition

Der Stoff oder das Gemisch ist nicht als zielorgantoxisch, wiederholte Exposition, eingestuft.

Aspirationsgefahr

Keine Einstufung in Bezug auf Aspirationstoxizität.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Gefährliche Eigenschaften können nicht ausgeschlossen werden. Das Produkt ist mit der bei Chemikalien üblichen Vorsicht zu handhaben.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Toxizität gegenüber Fischen

Leuciscus idus LC₅₀: > 1000 mg/l /96 h (ECHA; Weißes Mineralöl (Erdöl))

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren

Daphnia magna: EC₅₀: > 100 mg/l /48 h (ECHA; Weißes Mineralöl (Erdöl))

Toxizität gegenüber Algen

Pseudokirchneriella subcapitata: ErC₅: > 100 mg/l /72 h (ECHA; Weißes Mineralöl (Erdöl))

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Biologische Abbaubarkeit: 31.3 % /28 d (ECHA; Weißes Mineralöl (Erdöl))
Biologisch nicht leicht abbaubar (Weißes Mineralöl (Erdöl)).

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine Information verfügbar.

12.4 Mobilität im Boden

Keine Information verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Eine PBT / vPvB Beurteilung ist nicht verfügbar, da eine chemische Sicherheitsbeurteilung nicht erforderlich ist / nicht durchgeführt wurde.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Es sind keine Stoffe enthalten, die den Kriterien für vPvB und PBT gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang XIII entsprechen.

Es sind keine Stoffe enthalten, die als Stoff mit endokrinschädigenden Eigenschaften gemäß Verordnung (EU) 2017/2100 identifiziert wurden.

Es sind keine Stoffe enthalten, die aus anderen Gründen in die gemäß Artikel 59 Absatz 1 erstellte Liste aufgenommen wurden.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Keine schädlichen Effekte bekannt.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt:

Chemikalien müssen unter Beachtung der jeweiligen nationalen Vorschriften entsorgt werden.

Abfallcode
16 05 09

Bezeichnung nach AVV und 2000/532/EG
gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter
16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen.

Verpackung:

Verpackungen müssen länderspezifisch unter Beachtung der jeweiligen Vorschriften entsorgt oder Rücknahmesystemen überlassen werden.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR / RID:

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

IMDG-Code / ICAO-TI / IATA-DGR:

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

14.3. Transportgefahrenklassen

ADR / RID / IMDG-Code / ICAO-TI / IATA-DGR:

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

14.4. Verpackungsgruppe

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

14.5. Umweltgefahren

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Nicht relevant.

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht relevant.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz / spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Nationale Vorschriften

Gefahrstoffverordnung 3. und 4. Abschnitt Allgemeine und ergänzende Schutzmaßnahmen
TRGS 500 Schutzmaßnahmen: Mindeststandards
DGUV Vorschrift 1 Grundsätze der Prävention
DGUV Regel 112-189 Benutzung von Schutzkleidung
DGUV Regel 112-190 Benutzung von Atemschutzgeräten
DGUV Regel 112-192 Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz
DGUV Regel 112-195 Benutzung von Schutzhandschuhen

Wassergefährdungsklasse 1 (schwach wassergefährdend) (AwSV, Anlage 1 (5.2))

Lagerklasse TRGS 510 10 – 13.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Für dieses Produkt wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Änderungsgrund

Allgemeine Überarbeitung
ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens
ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

*Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse und dienen dazu, das Produkt im Hinblick auf die zu treffenden Sicherheitsvorkehrungen zu beschreiben. Sie stellen keine Zusicherung von Eigenschaften des beschriebenen Produkts dar.
Bestehende Gesetze und Bestimmungen sind vom Empfänger unseres Produktes in eigener Verantwortung zu beachten.*